

## **Merkblatt Marken in (Süd-)Korea**

### **Laufzeit**

Die koreanische Marke hat eine Schutzdauer von zunächst 10 Jahren ab Eintragungstag. Rechtzeitig vor Ablauf der im Begleitschreiben genannten Frist muss erstmals ein Antrag auf Verlängerung eingereicht sein. Die Verlängerungszeiträume betragen jeweils 10 Jahre.

### **Benutzungszwang**

Das koreanische Recht ist mit Wirkung vom 1. März 1998 überarbeitet worden. Danach sind die Benutzungsnachweise im Zusammenhang mit einer Verlängerung fallengelassen worden. Neben den notwendigen Angaben für eine Verlängerung (Inhaber der Marke, Marke, Waren/Dienstleistungen) muss lediglich eine einfache Vollmacht eingereicht werden, und die amtlichen Gebühren müssen entrichtet werden.

Nach dem neuen koreanischen Recht muss eine Marke innerhalb von 3 Jahren nach dem Eintragungstag benutzt werden. Geschieht dies nicht, kann die Marke von dritter Seite mit dem Einwand der Nichtbenutzung angegriffen und gelöscht werden.

Die Benutzung gilt nur als wirksam vorgenommen, wenn die Marke auf den beanspruchten Waren oder ihrer Verpackung aufgebracht wird. Die Marke muss in der Werbung benutzt werden und auch auf Preislisten, Labels, Geschäftspapieren u.ä. Im Falle des Bestreitens der Benutzung der Marke, muss der Markeninhaber die Benutzung nachweisen.

### **Kennzeichnung**

Die Gesetzgebung von Korea schreibt nicht vor, dass auf der Ware, den Verpackungen oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf die Existenz der Marke hingewiesen wird. Generell ist jedoch ein derartiger Hinweis, beispielsweise durch 'Registered Trademark No....' empfehlenswert.

### **Lizenzen**

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass es nach koreanischem Recht zulässig ist, an der koreanischen Marke eine einfache oder ausschließliche Lizenz zu erteilen, wobei letztere beim Patentamt eingetragen werden muss, um gegenüber Dritten wirksam zu sein.